

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 4-0752/10-KT**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Kreisausschuss

29.11.2010

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzenden.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Luckenwalde, den 17.11.2010

Giesecke

## **Sachverhalt:**

Seit Januar 2010 ist die Frage offen, wer bei Verhinderung oder Vakanz des Landrates den Vorsitz im Kreisausschuss führt.

Im Falle der Abwesenheit des Landrates vertritt die Erste Beigeordnete gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf diesen nur im Stimmrecht, da die Aufgabe des stimmberechtigten Mitgliedes im Kreisausschuss dem Landrat gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf gesetzlich zugewiesen ist.

Der Vorsitz im Kreisausschuss kann durch die Erste Beigeordnete jedoch nicht ausgeübt werden, weil diese Funktion dem Landrat nur kraft Beschluss gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf zugewiesen wurde (Kreistagsbeschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages).

Deshalb sollte die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Kreisausschusses vorgenommen werden.

Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften des § 40 (Einzelwahlen) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgKVerf. Danach ist geheim zu wählen, es sei denn, der Kreistag beschließt einstimmig Abweichendes.

Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gemäß § 40 Abs. 4 BbgKVerf gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Stehen mehrere Bewerber zur Wahl ist gemäß § 40 Abs. 2 BbgKVerf im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages notwendig (29 Ja-Stimmen).

Die Bewerber unterliegen gemäß § 22 BbgKVerf Abs. 3 Ziffer 2 BbgKVerf keinem Mitwirkungsverbot.